



GEMEINDE

4112 BÄTTWIL

REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN

[...]

Änderungen sind blau hervorgehoben.

[...]

[...]

[...]

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1.1.2004

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2004, folgende Gebührenordnung:

§ 1 [...]

§ 2 [...]

§ 3 [...]

§ 4 [...]

§ 5 [...]

§ 6	Zweck und Anwendungsbereich 1 Für das Baubewilligungsverfahren und weitere baupolizeiliche Verrichtungen werden von der Gemeinde Bättwil Gebühren erhoben. Sie werden zur Deckung der entstehenden Kosten im Baubewilligungswesen verwendet. 2 Die Höhe bestimmt die Baubehörde gestützt auf die nachfolgenden Bestimmungen. 3 In Härtefällen kann die Gebühr angemessen reduziert werden.	Grundsätze
§ 7	Grundgebühr für jedes Baugesuch 1 Die Grundgebühr für jedes Baugesuch beträgt CHF 200.00. 2 Die Grundgebühr deckt, zusammen mit den nachfolgenden weiteren Gebühren, den Aufwand für die formelle Prüfung des Baugesuches, für das Abfassen und die Aufgabe der	Grundgebühren und Publikationskosten

	<p>Publikation oder die Durchführung der Nachbarschaftsorientierung. Ferner sind inbegriffen die materielle Prüfung des Baugesuches, die Ausarbeitung des Berichts zuhanden der Baubewilligungsbehörde, die Behandlung des Baugesuchs durch die beratende Kommission bzw. die Baubewilligungsbehörde sowie die Ausfertigung des Bauentscheides inkl. sämtlicher dabei anfallender Sekretariatsarbeiten.</p> <p>³ Die Publikationskosten sind nicht in der Grundgebühr enthalten und werden der Bauherrschaft zusätzlich und in vollem Umfang in Rechnung gestellt.</p>	
§ 8	<p>Neu-, Um- und Anbauten</p> <p>¹ Für Neu-, Um- und Anbauten werden zur Grundgebühr zusätzliche Gebühren verrechnet:</p> <p>² Für Wohnbauten: CHF 3.00 pro m³ Bauvolumen nach SIA, im Minimum CHF 500.00.</p> <p>³ Für Landwirtschaftliche Bauten und Bauten für Industrie und Gewerbe: CHF 1.00 pro m³ Bauvolumen nach SIA, im Minimum CHF 250.00.</p>	Gebühren für Wohnbauten und landwirtschaftliche Bauten
§ 9	<p>Bauelement und Kleinbaute</p> <p>¹ Pro Bauelement und Kleinbaute werden zu den Gebühren gemäss § 7 zusätzliche Gebühren in der Höhe von CHF 200.00 erhoben.</p> <p>² Werden Bauelemente oder Kleinbauten im Rahmen eines Neu-, Um- oder Anbaus erstellt, sind die entsprechenden Gebühren in den Gebühren gemäss § 8 enthalten.</p> <p>³ Als Bauelemente gelten zum Beispiel die folgenden baulichen Veränderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) An Fassaden: Erker, Vordächer, Fenster- und Türöffnungen b) An der bestehenden Kanalisation: Einbau von Bädern und WC c) An der Gebäudestatik: Abbruch von Wänden und Erstellen von Öffnungen d) An Heizungs- und Tankanlagen: Cheminées mit Kamin, Feuerungsanlagen oder separate Kamine e) Am Dach: Dachaufbauten, Dachflächenfenster, etc. <p>³ Als Kleinbauten gelten zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stützmauern, Lärm- und Sichtschutzwände sowie Einfriedungen aller Art b) Biotope, Weiheranlagen c) Garten- und Geräteschuppen d) Parabolantennen e) Mistplätze, Kleintierställe f) Solaranlagen und Photovoltaikanlagen 	Gebühren für einzelne Bauelemente und Kleinbauten

§ 10	Besondere Bauten und Anlagen <p>1 Die Gebühren für besondere Bauten und Anlagen betragen zusätzlich zu den Grundgebühren gemäss § 7 sowie den Gebühren gemäss § 8:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wintergärten, Garagen, Carports, Transformatorenstationen, Gastanks, Silos: CHF 120.00 b) Schwimmbassins: CHF 400.00 c) Private Erschliessungen: CHF 400.00 d) Antennenanlagen (Neuanlagen, Masten inkl. Verteilerstationen): CHF 800.00 e) Änderungen, Ergänzungen bestehender Antennenanlagen und Gebäulichkeiten: CHF 400.00 <p>2 Die Gebühr für Umnutzungsgesuche wird nach Arbeitsaufwand der Baubehörde verrechnet. Die Stundenansätze der Gemeinde betragen CHF 130.00. Bei externen Dienstleistenden gilt deren jeweiliger Stundenansatz.</p>	Gebühren für besondere bauliche Bauten und Anlagen
§ 11	Ausserordentliche Aufwendungen <p>1 Ausserordentliche Dienstleistungen (für die Behandlung unvollständiger Baugesuche, Projektänderungen, aufwändige Beratung der Bauherrschaft, usw.) sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die Baubehörde der Gemeinde nach Arbeitsaufwand ermittelt. Sobald ausserordentliche Aufwendungen CHF 1'000.00 übersteigen, wird die Bauherrschaft unaufgefordert darüber in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig kann die Baubehörde für die bereits erbrachten Leistungen eine Akontorechnung stellen.</p> <p>2 Entschädigungen für Dritte/Experten, etwa für Gutachten und Expertisen, werden volumfänglich in Rechnung gestellt. Die Baubehörde der Gemeinde kann für diese Arbeiten Kostenvorschüsse verlangen. Ebenso werden Aufwände, die durch das Einholen von Stellungnahmen kantonaler oder anderer Fachstellen entstehen, der Bauherrschaft weiterverrechnet.</p> <p>3 Bei Gesuchen, die mittels Entscheides der Baubehörde der Gemeinde abgelehnt oder durch die Bauherrschaft vor Bewilligungserteilung zurückgezogen werden, werden die Gebühren durch die Baubehörde der Gemeinde nach Arbeitsaufwand ermittelt.</p> <p>4 Die Stundenansätze der Gemeinde betragen CHF 130.00. Bei externen Dienstleistenden gilt deren jeweiliger Stundenansatz.</p>	Sonderfälle
§ 12	Verlängerung der Gültigkeit der Baubewilligung <p>1 Die Verlängerungsgebühr für Baubewilligungen von Bauelementen, Kleinbauten und besonderen Bauten und Anlagen beträgt CHF 100.00.</p> <p>2 Für Wohn- und Landwirtschaftsbauten beträgt die Verlängerungsgebühr CHF 200.00.</p>	Gebühren für die Verlängerung der Baubewilligung

§ 13	Baupolizeiliche Verrichtungen <ul style="list-style-type: none"> a) Die Gebühren für Verfügungen und andere baupolizeiliche Verrichtungen der Baubehörde werden nach dem Zeitaufwand der Bauherrschaft oder der Grundeigentümerschaft verrechnet: b) bei Beratungen ohne Baugesuch (z.B. Vorabklärungen) nach den ersten 30 Minuten. c) bei der Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen sowie bei der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung d) bei Baueinstellungs- sowie Wiederherstellungsverfügungen e) bei Aufwänden im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bzw. der Einforderung eines Baugesuchs f) bei weiteren materiellen Verfügungen g) bei Aufwänden im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung von Verfügungen und Anweisungen der Baubehörde h) bei der Prüfung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen im Meldeverfahren i) Der Stundenansatz der Gemeinde beträgt CHF 130.00. Bei externen Dienstleistenden gilt deren jeweils geltender Stundenansatz. 	Aufwände ausserhalb eines Baugesuchverfahrens
§ 14	Zivilschutzraum Die Abnahmegebühr pro Zivilschutzraum beträgt CHF 200.00.	Zivilschutzabnahme
§ 15	Benützung von öffentlichem Areal <ol style="list-style-type: none"> ¹ Für die Benützung von öffentlichem Areal wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 erhoben ² Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben: <ul style="list-style-type: none"> a) pro m² und Woche: CHF 1.00 für die ersten 6 Monate Benützungsdauer b) pro m² und Woche: CHF 2.00 für die weitere Benützung über 6 Monate ³ Kantonale Bewilligungen werden separat in Rechnung gestellt. 	Allmendgebühr